

STATUTEN

der

Regionalgruppe Zurzibiet AIHK

Regionalgruppe Zurzibiet der
Aarg. Industrie- und Handelskammer (RGZ AIHK)

1. Name und Sitz

- 1.1 Die RGZ AIHK mit Sitz in Klingnau ist ein selbständiger Verein im Sinne der Art. 60 - 79 des Schweizerischen ZGB.
- 1.2 Die RGZ AIHK ist eine Regionalgruppe der Aargauischen Industrie- und Handelskammer (AIHK) gemäss Art. 10 der Statuten der AIHK.

2. Ziel und Zweck

- 2.1 Die RGZ AIHK vertritt die regionalen und örtlichen Belange der Industrie, des Gewerbes, des Handels und des Dienstleistungsbereichs. Daraus ergeben sich u.a. folgende Aufgaben:
 - periodische Information der Mitglieder über
 - die wirtschaftliche Lage der Region
 - die Situation auf dem Arbeitsmarkt
 - die allgemeine Personal- und Sozialpolitik
 - die Pflege des Kontaktes zu den Nachbarregionen
 - Behandlung kultureller, verkehrs- und wirtschaftspolitischer Probleme der Region
 - Vertretung des Standpunktes in der Öffentlichkeit
 - Förderung der Zusammenarbeit und des Gedankenaustausches unter seinen Mitgliedern und mit öffentlichen Institutionen
- 2.2 Im Sinne der Zielsetzungen kann sich die RGZ AIHK regionalen Wirtschaftsvereinigungen anschliessen.
- 2.3 AIHK und RGZ AIHK informieren sich gegenseitig. Die RGZ AIHK unterstützt die Anliegen der AIHK in der Region. Sie gibt der AIHK insbesondere ihre Veranstaltungen bekannt.

3. Mitgliedschaft

- 3.1 Mitglied der RGZ AIHK kann jede Unternehmung (Personengesellschaft, juristische Person, Genossenschaft, Verein etc.) werden, die ihren Sitz in der Region Zurzibiet hat und Mitglied der Aargauischen Industrie und Handelskammer ist.

- 3.2 Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand der RGZ AIHK. Der Ausschluss eines Mitgliedes muss vom Vorstand beantragt und von der Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden beschlossen werden.
- 3.3 Der Austritt kann schriftlich auf das Ende eines Kalenderjahres erklärt werden.

4. Organe

Die Organe der RGZ sind:

- 4.1 Die Generalversammlung
- 4.2 Der Vorstand
- 4.3 Die Revisionsstelle

4.1 Die Generalversammlung

4.1.1 Die Generalversammlung ist das oberste Organ der RGZ AIHK. Sie entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht einem anderen Organ übertragen sind. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Aufsicht über die Tätigkeit der anderen Verbandsorgane
- Genehmigung von Jahresbericht, Jahresrechnung und Budget
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Wahl des Vorstandes, des Präsidenten und der Revisionsstelle
- Beschluss über die Zusammenarbeit mit anderen Wirtschaftsorganisationen oder Auflösung solcher Zusammenarbeiten.
- Revision der Statuten sowie - wenn nötig - Fusion, Auflösung und Liquidation der RGZ AIHK.

4.1.2 Einmal jährlich, in der Regel in der ersten Jahreshälfte, lädt der Vorstand zur ordentlichen Generalversammlung ein. Der Präsident führt den Vorsitz. Ausserordentliche Generalversammlungen können vom Vorstand oder, wenn ein Zehntel aller Mitglieder dies verlangt, einberufen werden. Die Einladungen sind den Mitgliedern spätestens 20 Tage vor der Versammlung unter Angabe der zu behandelnden Traktanden zuzustellen. Über Anträge von Mitgliedern, die nicht mindestens zehn Tage vor der Versammlung beim Vorstand eingereicht werden, kann die Versammlung weder beraten noch beschliessen.

4.1.3 Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Abstimmungsverfahren wird vom Präsidenten vorgeschlagen.

Der Vorsitzende stimmt mit und hat bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

4.2 Der Vorstand

Der Vorstand ist geschäftsleitendes Organ. Er tritt zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern. Er löst die ihm zugewiesenen Aufgaben, vertritt die RGZ AIHK nach aussen und verwaltet dessen Vermögen. Der Vorstand kann Mitgliederanlässe organisieren.

Der Vorstand ist Bindeglied zwischen AIHK und den Mitgliedern der RGZ AIHK. Der Präsident der RGZ AIHK ist Mitglied des Vorstandes der AIHK.

Der Vorstand berichtet jährlich anlässlich der ordentlichen Generalversammlung über seine Geschäfte.

Der Vorstand besorgt die Geschäfte des Vereins, soweit dafür nicht nach Gesetz oder Statuten die Mitgliederversammlung zuständig ist. Er regelt die Vertretung des Vereins nach aussen und kann aus seiner Mitte sowie unter Beizug Dritter Ausschüsse bilden.

Er besteht aus fünf bis sieben Personen, die durch die Vereinsversammlung unter Berücksichtigung der verschiedenen Berufsgruppen und Ortschaften der Region für jeweils eine vierjährige Amtsperiode gewählt werden.

Vorstandsmitglieder sind nach abgelaufener Amtsperiode wieder wählbar.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

Die Vorstandsmitglieder werden von der Generalversammlung gewählt, welche auch den Präsidenten bestimmt. Im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Der Präsident zeichnet Kollektiv mit einem weiten Vorstandsmitglied.

4.3 Die Revisionsstelle

Die Revisionsstelle hat die Jahresrechnung zu prüfen und dem Vorstand zuhanden der Generalversammlung schriftlich zu berichten.

Die Revisionsstelle besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern. Die Amtsdauer entspricht derjenigen des Vorstandes.

5. Finanzen

- 5.1 Die RGZ AIHK erhebt einen wiederkehrenden Jahresbeitrag. Beitragshöhe und Beitragsmodus werden von der Generalversammlung festgelegt.
- 5.2 Für die Verbindlichkeiten der RGZ AIHK haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.
- 5.3 Mit dem Auflösen der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- 5.4 Als Rechnungsjahr gilt das Kalenderjahr.

6. Statutenänderungen

Für eine Statutenänderung sind zwei Drittel der anwesenden Stimmen erforderlich.

7. Fusion, Auflösung und Liquidation

Für die Fusion und Auflösung des Verbandes sind zwei Drittel der Mitgliederstimmen nötig. Mit dem gleichen Quorum wird über die Liquidation und die Verwendung des allfällig vorhandenen Vermögens beschlossen.

8. Schlussbestimmungen

Diese Statuten wurden von der Mitgliederversammlung vom 04. November 2005 genehmigt und treten sofort in Kraft.

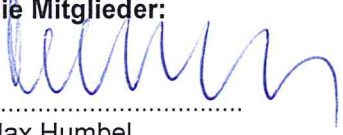
Wislikofen 04. November 2005

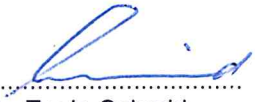
Regionalgruppe Zurzibiet AIHK.

Der Präsident:


.....
Ernst Utiger

Die Mitglieder:


.....
Max Humbel


.....
Dr. Erwin Schmid


.....
Werner Indermühle


.....
Mario Schönenberger